

Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, den Haushaltsbüchern und persönlichen Konten, der Nutzensrechnung sowie der Haushaltsabrechnung staatlicher Einrichtungen zu erfolgen.

(3) Bei der Nachweisführung ist mindestens zu sichern, daß die zahlenmäßigen Informationen über die ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend mit den ökonomischen Gesamtergebnissen des Betriebes, Kombines, wirtschaftsleitenden Organs und Staatsorgans abgestimmt sind.

(4) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Informationen über die erreichten ökonomischen Ergebnisse monatlich den Leitungen der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend übergeben werden. Das trifft auch für Betriebsteile und Produktionsstätten mit eigener Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend zu. Die Informationen für den Abrechnungsscheck der Freien Deutschen Jugend sind gemäß der Richtlinie zum Abrechnungsscheck¹ bereitzustellen. Gleichzeitig ist die Kontrolle der Erfüllung der zwischen den Leitern und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend vereinbarten „Pläne der ökonomischen Initiativen der FDJ“ zu gewährleisten.

§ 3

Für die Durchsetzung dieser Anordnung haben die Leiter in ihrem Verantwortungsbereich konkrete Festlegungen zu treffen. Die Hauptbuchhalter bzw. die Leiter für Hauswirtschaft haben die Leiter bei der Verwirklichung dieser Festlegungen zu unterstützen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1986

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. H a r t i g
Stellvertreter des Leiters

¹ Der Abrechnungsscheck der Freien Deutschen Jugend und die Richtlinie zum Abrechnungsscheck werden den Betrieben und Kombines direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Nomenklatur überwachungspflichtiger
Hebezeuge und Lastaufnahmemittel
vom 11. Juli 1986**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Einer Überwachung durch das Amt unterliegen ebenfalls Lastaufnahmemittel³, die an überwachungspflichtigen Hebezeugen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Paletten, Behälter und Container.“

§ 2

Im § 5 Abs. 1 erhält der 2. Satz folgende neue Fassung:

„Ausgenommen davon ist die Bedienung von

- mobilen Hebezeugen ohne Führerstand,
- flurgesteuerten Hebezeugen einschließlich Elektrozügen mit einer Tragfähigkeit bis 5 t,
- Wagen mit Hubeinrichtungen,
- schienengebundenen Regalbediengeräten,
- Achssenkern.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1986

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 152)